

Überwindung der spezifischen, in der Kriminalität hervortretenden Widersprüche und Konflikte innerhalb der sozialistischen Gesellschafts- und Persönlichkeitsentwicklung dient, zugleich eine, in ihrer Spitze primär nach außen gerichtete Funktion zu realisieren hat, nämlich die friedensbedrohenden, konterrevolutionär-interventionistischen Umtriebe des westdeutschen Imperialismus gegen die souveräne Deutsche Demokratische Republik abzuwehren und zu zerschlagen.⁴ Inhalt und Maßstäbe dieser Funktion werden unter den gegenwärtigen Bedingungen des verschärften, auf Atomrüstung, gewaltsame Einverleibung der DDR und Revision der Ergebnisse des zweiten Weltkrieges gerichteten Kurses des westdeutschen Imperialismus durch die Alternativen „Frieden oder Krieg?“ und „Entfaltung oder atomare Vernichtung der deutschen Nation?“ bestimmt.

Die Einführung der Verbrechenskategorie „Hochverrat“ (an Stelle des bisherigen Begriffs „Staatsverrat“) sowie der Kategorie „Landesverrat“ (als Oberbegriff für die übrigen Verratstatbestände des z. Z. geltenden StEG) ist gerade aus diesem nationalen Aspekt — genauer: aus dem spezifisch antinationalen Charakter dieser imperialistischen Verbrechen gegen die DDR — zu verstehen, der durch diese „traditionellen“ Rechtskategorien im Rechtsbewußtsein der Bevölkerung schärfer widerspiegelt wird.

Zugleich bringt der StGB-Entwurf (und ihm folgend auch der Entwurf der StPO) sowohl in seinen „Grundsätzen“ als auch insgesamt unmißverständlich zum Ausdruck, daß es mit der in Art. 1 statuierten gesamtstaatlichen und gesamtgesellschaftlichen Aufgabe des Kampfes gegen die Kriminalität keineswegs um die bloße Abwehr und Zügelung kriminellen Handelns mit Hilfe eines mehr oder weniger perfektionierten staatlichen Zwangsmechanismus geht. Vielmehr widerspiegelt das sozialistische Strafgesetzbuch in seiner Gesamtheit, daß die sozialistische Gesellschaft selbst — mit ihren neuen menschlichen Beziehungen innerhalb und außerhalb der Produktion, mit der Entwicklung der Menschen zu sozialistischen Persönlichkeiten, mit der hohen Moral und Kultur, der bewußten gesellschaftlichen Disziplin und Verantwortung Hand in Hand mit der kontinuierlichen Hebung des Lebensstandards — diejenigen Kräfte hervorbringt, die der Straffälligkeit Schritt um Schritt den Boden entziehen.

Die Entfaltung und Kooperation dieser gesellschaftlichen Kräfte ist das Anliegen der in den Entwürfen des StGB und der StPO statuierten besonderen rechtlichen Verantwortung und der Organisationsformen zur Aufdeckung und Beseitigung der Ursachen und Bedingungen von Straftaten, zum Ausbau der demokratischen Grundlagen und gesellschaftlich-erzieherischen Wirksamkeit der Strafrechtspflege und zu deren Integration in die Leitung und Gestaltung des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses. Dabei orientiert der Entwurf des StGB — insbesondere Art. 3 und §§ 29, 36 — darauf, in den einzelnen gesellschaftlichen Bereichen eine konkrete, vornehmlich auf die dort gravierenden Erscheinungen kriminellen Verhaltens und krimineller Gefährdung bezogene, in ihren Ergebnissen meß- und abrechenbare Vorbeugung und gesellschaftliche Erziehung zu entwickeln.⁵ Diese Tätigkeit, die auch die gesellschaftliche Eingliederung aus dem Strafvollzug

4 Vgl. hierzu das Programm der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Berlin 1963, S. 359, wonach der sozialistische Staat die Aufgabe hat, „den zuverlässigen Schutz der Freiheit der Bürger und Ihrer demokratischen und sozialistischen Erregenschaften zu gewährleisten und den umfassenden Aufbau des Sozialismus vor allen feindlichen Anschlägen zu sichern“.

5 Vgl. dazu die Materialien der 25. Staatsratsitzung, insbes. den Bericht des Generalstaatsanwalts und den Diskussionsbeitrag von Homann, in NJ 1966, Heft 12.

entlassener Bürger und insbesondere Rückfallgefährdeter einschließt (§ 50), ist als integraler Bestandteil der wissenschaftlichen Leitung des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses im jeweiligen konkreten Verantwortungsbereich der Staats- und Wirtschaftsleitungen und der Leitungen der Massenorganisationen gemeinsam mit den Werktätigen und ihren Kollektiven zu organisieren und durch die Organe der Rechtspflege systematisch zu unterstützen und zu fördern.

So verdeutlicht der StGB-Entwurf, daß die im Programm der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands geforderte „schrittweise Verdrängung der Kriminalität aus dem Leben der Gesellschaft“⁶ eine auf konkreten, analytisch fundierten Aufgabenstellungen beruhende, beharrliche Arbeit der Rechtspflegeorgane wie aller Staats- und Wirtschaftsleitungen, Betriebe, gesellschaftlichen Organisationen und Kollektive verlangt. Auf diese Weise wird zugleich den verstärkten Anstrengungen des imperialistischen Gegners, in der DDR für seine friedensfeindlichen Umtriebe Boden zu gewinnen, insbesondere seiner ideologischen und psychologischen Diversion gegen unsere Bevölkerung, wirksamer begegnet.

Das Prinzip der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit

Mit den bisherigen Betrachtungen wurden weitgehend auch schon die gesellschaftlichen Grundlagen sichtbar, aus denen das Prinzip der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Rechtsbrechers in der DDR seine historische und ethische Legitimation wie auch die Kraft seiner Wirksamkeit im Kampf gegen die Kriminalität bezieht. In Art. 2 Abs. 1 der „Grundsätze“ wird dementsprechend formuliert:

„Die sozialistische Gesellschaftsordnung gewährleistet, daß in ihr jeder sein Leben ehrlich in Übereinstimmung mit den Normen des Rechts gestalten kann. Wer dennoch eine Straftat begeht, hat dafür vor der Gesellschaft einzustehen. Die gerechte Anwendung des Strafrechts erfordert, daß jede Straftat aufgedeckt und der Schuldige zur Verantwortung gezogen wird. Zweck der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist es, die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung, die Bürger und ihre Rechte vor kriminellen Handlungen zu schützen, Straftaten vorzubeugen und den Gesetzesverletzer wirksam zur Staatsdisziplin und zu verantwortungsbewußtem Verhalten im gesellschaftlichen und persönlichen Leben zu erziehen.“

Damit gründet sich die persönliche strafrechtliche Verantwortlichkeit des Rechtsbrechers auf die reale Freiheit und Verantwortung des Menschen in der sozialistischen Gesellschaft⁷. Sie wird statuiert als strafrechtliche Verantwortlichkeit in einer Gesellschaftsordnung,

- in der die bewußte Assoziation der Menschen zur freien Entfaltung ihrer schöpferischen Kräfte grundlegendes gesellschaftliches Entwicklungsgesetz und die objektive Übereinstimmung der Interessen der Gesellschaft, ihrer Kollektive und des einzelnen grundlegende gesellschaftliche Triebkraft ist;
- in der es deshalb objektives Interesse und Angelegenheit aller ist, aus den Lebensbedingungen der Gesellschaft und ihrer Mitglieder systematisch jene Momente auszu-schalten, die sie zueinander in Widerspruch setzen sowie in ihrem Zusammenschluß und ihrer Entwicklung hindern könnten;
- in der folglich keiner durch das gesellschaftliche

6 a. a. o., S. 358.

7 Vgl. dazu Polak, „Grundlage für das Strafmaß — die Schuld des Täters?“, Neues Deutschland vom 7. Juni 1963, S. 5; Lekschas / Loose / Renneberg, a. a. O., S. 25 ff.